

Fragen zu den Änderungen in der bAV zum 1.1.2018¹

Lohnt sich meine
bisherige bAV
noch?

Fragen von Kunden

Was soll ich (als Arbeitgeber
oder Arbeitnehmer) jetzt
konkret tun, um
betrieblich vorzusorgen?

Was bedeutet das
Sozialpartnermodell für
meine bAV-Beratung?

Fragen von Vermittlern

Welche Zielgruppe
soll ich künftig
noch auf
bAV ansprechen?

Von welchen Punkten
des Gesetzes profitieren
meine Kunden?

- Ja. Die bisherige bAV bleibt attraktiv.
- Durch das bekannte System arbeitsrechtlicher Zusagen sind die zu erwartenden Leistungen klar für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt. Eine breite Auswahl von bewährten Produkten bietet bedarfsgerechte Lösungen für die Umsetzung und sorgt für Planungssicherheit.

Hier gilt wie bisher:

- Sprechen Sie mit dem Vermittler Ihres Vertrauens. Die verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2017) führen nicht nur ein neues System für die Umsetzung durch die Sozialpartner ein.
- Für die bisherige bAV gibt es einige Verbesserungen, die sie künftig noch lohnenswerter machen.

- Durch die verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2017) und die aktuelle politische Diskussion ist auch die betriebliche Altersversorgung wieder in aller Munde.
- Zu Recht wird vielfach darauf hingewiesen, wie wichtig zusätzliche Vorsorge ist. Das gilt unabhängig vom Sozialpartnermodell. Im Vertrieb können Sie die Aufmerksamkeit zum Thema Altersversorgung nutzen. Sie punkten mit überzeugenden Argumenten für die bAV und Ihrer persönlichen, kompetenten Beratung.

- Das Sozialpartnermodell richtet sich insbesondere an die Branchen, die gemeinsame Versorgungssysteme etablieren wollen oder bereits eingerichtet haben (beispielsweise Metall und Chemie).
- Die große Anzahl anderer Branchen bleibt also unverändert die Hauptzielgruppe der bisherigen bAV. Besonders wichtig ist es, Bereiche ohne vorhandene betriebliche Versicherungen und ohne Tarifbindung anzusprechen (vor allem kleine und mittelständische Unternehmen).

- Haben oder planen Ihre Kunden eine bAV in der bisherigen Form, profitieren sie beispielsweise von einem erhöhten Rahmen für die steuerliche Förderung (2018: bis zu 8 % der BBG, das sind 1.392 Euro mehr als die bisherige maximale Förderung²).
- Riesterprodukte rücken durch verbesserte Rahmenbedingungen in den Fokus.
- Niedrigverdiener können einen zusätzlichen Förderbetrag nutzen.
- Das wichtigste Hemmnis für die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Niedrigverdienern, namentlich die Anrechnung auf die Grundsicherung, wird endlich deutlich abgemildert.
- Gutverdiener oberhalb der BBG können künftig einfacher den zusätzlichen Förderrahmen nutzen.
- Ausscheidende Mitarbeiter erhalten einen verbesserten Rahmen für das Einbringen von Abfindungen in eine bAV (neuer Vervielfältiger).
- Mitarbeiter, die entgeltlose Zeiten (z. B. wegen Entsendung oder Erziehungsurlaub) steuerbegünstigt im Rahmen einer bAV nachholen wollen, können ebenfalls profitieren (Nachholung von Beitragslücken).

¹ Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, Informationen auf Basis der verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2017).

² Die bisher zu 4 % der BBG kommenden 1.800 Euro und die schwierigen Nutzungsbedingungen entfallen, so dass die 4 % "on top" auch wirklich genutzt werden können.

Disclaimer:
Diese Übersicht soll lediglich die Änderungen wiedergeben, wie sie sich aus den verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2017) ergeben. Sie ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Rechts- bzw. Steuerberater. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

Rechtlicher Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung. Bei den Beschreibungen handelt es sich um verkürzte, unverbindliche Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen und die Versicherungsbedingungen.

Stuttgarter Info-Service

Übersicht zu den Änderungen in der bAV zum 1.1.2018¹

Vergleich "neue" (bAV II) und "alte" (bAV I) Welt im Überblick:

bAV II Sozialpartnermodell über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds	bAV I Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds außerhalb des Sozialpartnermodells	bAV I Unterstützungskasse Pensionszusage
<p>Arbeitsrecht:</p> <p>Muss: Reine Beitragszusage.</p> <p>Muss: Pauschale Weitergabe der SV-Ersparnis durch Arbeitgeber (15 %).</p> <p>Muss: Eigene aufsichtsrechtliche Regelungen.</p> <p>Soll: Arbeitgeberfinanzierter Sicherheitsbeitrag (Beitragsaufschlag) auf den Zahlbetrag, um einen Sicherheitspuffer aufzubauen.</p>	<p>Arbeitsrecht:</p> <p>Wie bisher: BOLZ, BZML, LZ.</p> <p>§ 1 a Abs. 1 a BetrAVG verpflichtet den Arbeitgeber, 15 % des durch den Arbeitnehmer umgewandelten Entgelts als Zuschuss zu gewähren, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge einspart.</p> <p>Dies gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.</p>	<p>Arbeitsrecht:</p> <p>Wie bisher.</p>
<p>Steuerrecht:</p> <p>Für alle Systeme, nicht exklusiv für Sozialpartnermodell.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderbeitrag für Niedrigverdiener (§ 100 EStG). • Erhöhung des steuerfreie Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG n.F. auf bis zu 8 % der BBG. • Wegfall des zusätzlichen Aufstockungsbetrages von 1.800 € mit den schwierigen Nutzungsbedingungen. • Anrechnung der tatsächlich pauschal versteuerten Beiträge auf die erhöhte steuerfreie Grenze bei bestehenden pauschalversteuerten Direktversicherungen (und Pensionskassen) nach § 40b EStG a.F. • Neuer Vervielfältiger § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG • Nachholung von Beitragslücken § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG • Riestergrundförderung steigt von 154 € auf 175 €. 		<p>Steuerrecht:</p> <p>Nicht anwendbar.</p>
<p>Sozialversicherungsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für alle Systeme, nicht exklusiv für Sozialpartnermodell. • Keine Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter von bis zu 100 €/Monat für Rentenleistungen aus zusätzlicher, freiwilliger Altersversorgung, plus 30 % des übersteigenden Betrags, gedeckelt 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (2018: 208 €). 		

¹ Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, Informationen auf Basis der verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2017).

Disclaimer:

Diese Übersicht soll lediglich die Änderungen wiedergeben, wie sie sich aus den verabschiedeten Gesetzesänderungen (Stand November 2017) ergeben. Sie ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Rechts- bzw. Steuerberater. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird nicht übernommen.

